

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023 • Nummer 48

Donnerstag, 30. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	Seite 572
Sitzungen	Seite 573
Bekanntmachungen	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in der Stadt Straubing (Bestattungsgebührensatzung)	Seite 577
Allgemeinverfügung; Vollzug des Sprengstoffrechts; Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres	Seite 579
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-	Seite 582
Kulturförderrichtlinien der Stadt Straubing	Seite 584
Sprechstunde des Behindertenbeirats der Stadt Straubing	Seite 588
Vergabeverfahren	Seite 588
Standesamtliche Nachrichten	Seite 589

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Nachruf



Nachruf

Wir trauern um unseren Mitarbeiter

Herrn Thomas Amberger,

der im November verstorben ist.

Herr Amberger war seit Mai 1995 bis heute bei der Bürgerspitalstiftung Straubing – verwaltet durch die Stadt Straubing - als Küchenleitung im Seniorenheim St. Nikola beschäftigt. Wir danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im November 2023

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Gerlinde Kiefl
Personalratsvorsitzende

Sitzungstermine

Montag, 04. Dezember 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

(in Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

Bürgermeister Schäfer

- 1 Jahresabschlüsse 2022 der von den Organen der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen;
 - 1.1 hier: Feststellung der Jahresabschlüsse und Ergebnisverwendung
 - 1.2 hier: Erteilung der Entlastung
- 2 Jahresabschluss der Studiendirektor Fritz und Friederike Rothhammer Stiftung für 2022;
 - 2.1 hier: Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
 - 2.2 hier: Erteilung der Entlastung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

- 3 Sanierung Dechanthof;
hier: Planungsstand und weiteres Vorgehen
- 4 Schulverband Parkstetten;
hier: weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung
- 5 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2023 und des Stadtrates vom 20.11.2023 und 21.11.2023
- 6 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

- 7 Weiterführung des Deutschlandtickets in der Stadt Straubing ab 01.01.2024;
hier: Umsetzung durch den Aufgabenträger für den regionalen und überregionalen ÖPNV-Verkehr
- 8 Finanzierungsreform des allgemeinen ÖPNV/Änderung des BayÖPNVG ab 01.01.2024;
hier: Umsetzung der Änderungen zur Finanzierung des sog. § 45a PBefG (Ausbildungsverkehr) nach Art. 24 BayÖPNVG
- 9 Tarifierpassungen der Stadtwerke Straubing GmbH im örtlichen ÖPNV ab 01.01.2024;
hier: Auswirkungen auf die Ermäßigungen im Rahmen des Sozialpasses der Stadt Straubing

- 10 Kindertagesbetreuung;
- 10.1 hier: Information und Handlungsempfehlungen zum aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen für das Betreuungsjahr 2023/24 und 2024/25 – Ergänzung zum Stadtratsbeschluss vom 24.07.2023
- 10.2 hier: Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Sanierung der Kindertageseinrichtungen Spielstube und Hort am Schanzlweg sowie zur Erweiterung um zwei Krippengruppen an der Reichenberger Straße durch die Städtische Wohnungsbau GmbH
- 10.3 hier: Antrag der SIRA gGmbH auf Förderung für Investitionsmaßnahmen zum Aufbau von zwei Mini-Kitas in der Max-Gerhafer-Straße
- 10.4 hier: Anpassung der Ausstattungspauschale für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege
- 10.5 hier: Anpassung der Mietlaufzeit im Kooperationsvertrag der Großtagespflege siralinis Sonnenkinder (SIRA 2)
- 11 Jugendhilfeplanung;
hier: Bedarf und Handlungsempfehlungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ab 2026
- 12 Vereinbarung für die Beteiligung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII (Jugendgerichtshilfe) in der Stadt Straubing
- 13 Antrag des Aktivspielplatz e.V. auf Erhöhung der Sach- und Maßnahmenkosten vom 03.07.2023
- 14 Antrag des Caritasverbandes Straubing-Bogen vom 26.10.2023 auf Bezuschussung der Insolvenz- und Schuldnerberatung im Jahr 2024
- 15 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

- 16 Fortführung der Planungen zum Ersatzneubau Seniorenheim St. Nikola
- 17 Mitteilungen

Berichterstatter: Baureferent Vetter-Gindele

- 18 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

- 19 Verordnung über Reinhaltung / Reinigung der öff. Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing (Str.Reinhaltungs- u. GehbahnwintersicherungsVO);
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer Änderungsverordnung

- 20 Satzung über die Straßenreinigung (StraßenreinigungsS);
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer
Änderungssatzung
- 21 Änderungssatzung zum 01.01.2024 zur StraßenreinigungsGebS;
hier: Zustimmung
- 22 Änderungssatzung zum 01.01.2024 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung / Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/ FES);
hier: Zustimmung
- 23 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Investitionsmaßnahmen im
Jahr 2024
- 24 Mitteilungen

Dienstag, 05. Dezember 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Stiftungsausschusses

(im Konferenzraum des Seniorenheims St. Nikola, Pfauenstraße 6)

T a g e s o r d n u n g

- nicht öffentlich -

Mittwoch, 06. Dezember 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Am Fruhstorfer Weg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 3 BauGB;
hier: Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 3 Zuwendung der Stadt Straubing für die Außeninstandsetzung des denkmalgeschützten
Eckgebäudes Spitalgasse 17
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 07. Dezember 2023, 15:00 Uhr

Sitzung des Liegenschaftsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- nicht öffentlich -

Donnerstag, 07. Dezember 2023

**Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens "Flächenentwicklung Straubing
- im Anschluss an die Liegenschaftsausschusssitzung -**

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- nicht öffentlich -

Donnerstag, 07. Dezember 2023, 16:30 Uhr

Sitzung des Schulausschusses

(in der Mensa der Jakob-Sandtner Realschule, Innere Passauer Straße 1)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Johannes-Turmair-Gymnasium;
hier: Genehmigung einer weiteren Gruppe im offenen Ganztags
- 3 Jakob-Sandtner-Realschule;
hier: Öffnung für Mädchen
- 4 Schulverband Parkstetten;
hier: weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung
(Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 5 Digitalisierung an den städtischen Schulen;
hier: Sachstandsbericht
- 6 Jugendhilfeplanung;
hier: Bedarf und Handlungsempfehlungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
für Grundschüler ab 2026 (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in der Stadt Straubing (Bestattungsgebührensatzung)

Gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Stadt Straubing folgende

Änderungssatzung

der Bestattungsgebührensatzung vom 25.03.2009 (ABl. 12/2009) in der Fassung der
Änderungssatzung vom 17.12.2018 (ABl. 51/2018):

§ 1 Gebührensatz

§ 5 Absatz (1) der Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1) Bei Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben | |
| a) Für die Bestattung | 300,00 € |
| b) Für allgemeine Verwaltungskosten | 90,00 € |
| c) Für allgemeine Verwaltungskosten ohne Beerdigung
in Straubing, bzw. Benutzung der sonstigen Bestattungseinrichtungen | 60,00 € |
| 2) Bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | |
| a) Für die Bestattung | 120,00 € |
| b) Für allgemeine Verwaltungskosten | 50,00 € |
| 3) Für die Bestattung totgeborener Kinder | 60,00 € |
| 4) Bei Einsatz außerhalb der üblichen Öffnungszeiten
(Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr) des Bestattungspersonals
In der Zeit von 21. 00 bis 06.00 Uhr | 70,00 €
100,00 € |
| 5) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung
-einschließlich des Kranzraumes- | |
| a. für Personen über 10 Jahre | 150,00 € |
| b. für Kinder bis zu 10 Jahren | 80,00 € |
| c. für die Mithilfe des Bestattungspersonals bei Fremdfirmen | 30,00 € |
| -ohne Kranzraum- | |
| a) für Personen über 10 Jahre | 120,00 € |
| b) für Kinder bis zu 10 Jahren | 70,00 € |

- | | |
|--|---------|
| c) für die Mithilfe des Bestattungspersonals bei Fremdfirmen | 30,00 € |
| 6) Für die kurzfristige Benutzung des Leichenhauses, sofern die Leiche innerhalb von 24 Stunden überführt wird | |
| a) für Personen über 10 Jahre | 50,00 € |
| b) für Kinder bis zu 10 Jahren | 40,00 € |
| c) für die Mithilfe des Bestattungspersonals bei Fremdfirmen | 30,00 € |
| 7) Für die Urnenaufbewahrung je angefangene Woche | 65,00 € |

§ 2 Verwaltungsgebühren

§ 7 der Bestattungsgebührensatzung wird § 6 und wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 BestV) | 40,00 € |
| (2) Ausstellen eines Leichenpasses | 40,00 € |
| (3) Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung | 40,00 € |
| (4) Hoheitliche Besorgung der Bestattung | 240,00 € |

§ 3 Friedhof Lerchenhaid

§ 8 der Bestattungsgebührensatzung wird § 7

§ 4 Inkrafttreten

§ 9 der Bestattungsgebührensatzung wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straubing, den

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Sprengstoffrechts; Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres im Bereich der historischen Innenstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinfeuerwerke) nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
4. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden.

Begründung:

Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig, § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. Nr. 28.5 der Anlage (Besondere Zuständigkeiten) zur ZustV-GA.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinfeuerwerke) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Gebäude am Stadtplatz und in den Seitengassen sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u.ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann. Gleiches gilt für alte Dachdeckungen, die nicht mehr völlig geschlossen sind, und Dachrinnenbereiche. Dort können Feuerwerkskörper bis zum Holz des Dachstuhles bzw. der Verschalung gelangen. Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Gebäude mit umfangreichen Holzkonstruktionen, die vor Bränden zu schützen sind. Die Gefahr, dass Schwelbrände entstehen, ist hier nochmals erheblich größer.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstand nicht ausreichend zu gewährleisten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 anzuordnen, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht: Im vorliegenden Fall fällt dieses mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Verwaltungsakt zusammen. Der vorbeugende Brandschutz in dem besonders brandempfindlichen Bereich der historischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 SprengG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Straubing, den 06.11.2017

Gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



 **Verbotszone**  **Geltungsbereich**

Straubing, den 06.11.2017,

Oberbürgermeister, Markus Pannermayr

Anlage zur Allgemeinverfügung vom
06.11.2017 zum Verbot des Abbrennens
pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der
historischen Innenstadt



**STADT
STRAUBING**

Theresienplatz 2, 94315 Straubing

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: „Nutzungsänderung und Umbau eines Tanzlokals zur Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber - befristete Nutzungsdauer 10 Jahre“

Bauort: Senefelderstraße 32, Grundstücke Flur-Nrn.: 3767, 3768/5, je Gemarkung Straubing

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-

1. Mit Bescheid der Stadt Straubing vom 23.11.2023, Az. BNV-2023-29, wurde die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung und Umbau eines Tanzlokals zur Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber - befristete Nutzungsdauer 10 Jahre“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3767, 3768/5, je Gemarkung Straubing, erteilt.

Für das Bauvorhaben wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 246 Abs. 10 Satz 1 Baugesetzbuch –BauGB- befristet bis 01.01.2034 erteilt.

Der Baugenehmigung liegen die Bauvorlagen und die mit Genehmigungsvermerk vom 23.11.2023 versehenen Pläne zugrunde.

2. Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO). Da an dem Baugenehmigungsverfahren mehr als 20 Nachbarn beteiligt sind, konnte die vorgenannte Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO als bewirkt.

4. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den beteiligten Nachbarn im Amt für Bauordnung, Theresienplatz 2, I. Stock, Zimmer Nr. 139, eingesehen werden. Um vorherige Absprache unter Tel. 09421/94460-435 wird gebeten.

Straubing, den 24.11.2023

Pannermayr
Oberbürgermeister

Kulturförderrichtlinien der Stadt Straubing

Kulturförderrichtlinien der Stadt Straubing laut Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2023

I. Allgemeines

1. Kulturelle Aktivitäten sind ein wertvoller Beitrag zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Straubing. Aus diesem Grund gewährt die Stadt Straubing Zuwendungen durch die Vergabe von Kulturfördermitteln.
2. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Straubing, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II. Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden können kulturschaffende Vereine, Personen und Personengruppen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Straubing. Diese müssen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern respektieren. Grundsätzlich nicht förderfähig sind gewerbliche Veranstalter.
2. Eine Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung, z.B. durch Mitgliedsbeiträge, voraus und erfolgt nur, wenn die Kosten vom Veranstalter nicht selbst getragen werden können.
3. Auf die Unterstützung durch die Stadt Straubing kann bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen des geförderten Projekts in geeigneter Weise hingewiesen werden.

III. Förderfähigkeit

1. Gegenstand der Förderung
Förderfähig sind nur öffentliche Aktivitäten (Projekte, einzelne Veranstaltungen oder besonders umfangreiche Vereinsprogramme), die zur Gestaltung des kulturellen und künstlerischen Lebens der Stadt Straubing beitragen. Grundsätzlich nicht gefördert werden Veranstaltungen mit kommerziellem, parteipolischem oder geselligem Charakter.
Nicht förderfähig sind in der Regel laufende oder regelmäßig anfallende Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Personal, Fortbildungen, die Teilnahme an Wettbewerben oder Meisterschaften, Verbrauchsmaterial sowie Fahrt- und Verpflegungskosten.

2. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen können frühestens ab dem 50-jährigen Jubiläum und anschließend im 25-jährigen Turnus (also 75 Jahre, 100 Jahre, usw.) gefördert werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Kultur- und Partnerschaftsausschuss im Einzelfall.

3. Konzertreisen

Für Konzertreisen mit repräsentativem Charakter können Pauschalbeträge pro teilnehmendem Schüler, Studenten, Auszubildenden und Empfänger von Leistungen nach dem SGB in Höhe von 15,- Euro bei Inlands- und 30,- Euro bei Auslandsreisen gewährt werden. Die übrigen Aufwendungen werden nicht bezuschusst.

4. Anschaffungen

Für investive Ausgaben kann eine Zuwendung von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten gewährt werden. Um investive Ausgaben handelt es sich in der Regel dann, wenn der Wert des einzelnen angeschafften Wirtschaftsguts den Betrag von netto 800,- Euro übersteigt.

5. Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich

Bei Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich gelten grundsätzlich folgende Fördersätze:

- 5 % der zuschussfähigen Kosten, sofern es sich um denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudeteile handelt
- 3 % der zuschussfähigen Kosten, sofern es sich um nicht denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäudeteile handelt

Über die Einstufung entscheidet in der Regel die Untere Denkmalschutzbehörde.

6. Verwendung der Zuwendungen

Die gewährten Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen ausschließlich für den angegebenen Zweck und nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen genutzt werden.

IV. Art der Förderung

1. Eine Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen (Zuschüsse, Defizitgarantien) oder Sachleistungen erfolgen.

2. Defizitgarantien

Bei Veranstaltungen, für die eine Defizitübernahme durch die Stadt Straubing beantragt wird, sind die Eintrittspreise- bzw. Ticketpreise im Benehmen mit dem Kulturamt der Stadt Straubing festzusetzen.

V. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung für Aktivitäten des jeweiligen Kalenderjahres ist schriftlich (Brief, E-Mail) und bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Straubing – Kultur und Bildung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing einzureichen. Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu erfolgen. Verspätet oder nicht vollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- verantwortlicher Träger bzw. Veranstalter
- detaillierte Beschreibung des Projekts oder Programms
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Höhe der beantragten Fördermittel

Die Stadt Straubing behält sich vor, zur Prüfung des Antrags notwendige, über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern.

2. Verwendungsnachweis

Bei Zuwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,- Euro übersteigen, ist vom Empfänger grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist, die jeweils im Zuwendungsan schreiben festgelegt wird, ein ordnungsgemäßer und nachprüfbarer Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt Straubing ist dabei berechtigt, zur Überwachung der Verwendung des Zuschusses, Einsicht in Bücher und Originalbelege des Empfängers zu nehmen. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

3. Bewilligung

Über die gestellten Zuwendungsanträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Straubing entschieden.

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist nach Abschluss des Haushaltsjahres in geeigneter Form über sämtliche im abgelaufenen Jahr gewährten Zuwendungen zu unterrichten.

4. Zuwendungsbescheinigung

Der Zuwendungsempfänger wird über die Höhe der gewährten Förderung durch eine schriftliche Mitteilung unterrichtet.

5. Rückforderung

Im Falle einer ganz oder teilweise nicht zweckgemäßen Verwendung oder einem unberechtigten Erhalt von Zuwendungen, behält sich die Stadt Straubing das Recht zur Rückforderung der Zuwendungen vor.

VI. Schlussbemerkungen / Inkrafttreten

1. Von diesen Richtlinien nicht erfasst werden Zuwendungen, für die gesonderte Beschlüsse des Stadtrats oder des Kultur- und Partnerschaftsausschusses existieren bzw. die durch gesonderte Regelungen festgelegt sind (z.B. Straubinger Hochschulpreis, Stipendium zur Förderung junger Künstler).
2. Die Vorschriften des Datenschutzes sind zu beachten.
3. Diese Kulturförderrichtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien vom 01.10.2009 außer Kraft.

Straubing, 10. Oktober 2023

Für den Stadtrat

gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Sprechstunde des Behindertenbeirats

Am Montag, 04.12.2023, findet von 14:00 bis 16:00 Uhr im Sozialen Rathaus, Am Platzl 31, im Zi. 216 (2. Stock, Aufzug vorhanden), die öffentliche Sprechstunde des Behindertenbeirats statt. Als Berater wird dort der 2. Vorsitzende des Beirates, Herr Ralph Zimmerhansl, zu sprechen sein.

Die von den Behinderten oder deren Angehörigen anstehenden Fragen können erörtert, bzw. Wege zur Lösung gefunden werden. Gerne werden auch Tipps zum Schwerbehindertenantrag oder zu Fragen des Alltags gegeben. Eine Rechtsberatung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin bei Juliane Eigner unter (0 94 21) 4 14 89 oder bei Ralph Zimmerhansl unter (0 94 21) 4 02 24.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H23-0202-1-801 Baumeisterarbeiten für Berufsschule I Straubing - Generalsanierung Bauteil A-Ostbau
- H23-0202-1-814a Metallbauarbeiten – Fenster und Außentüren – für Berufsschule I Straubing – Generalsanierung
- H23-0213-1-801 Baumeisterarbeiten für Berufsschule II – Erweiterung Schulgebäude
- H23-0213-1-804-06 Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten für Berufsschule II – Erweiterung Schulgebäude

Liefer- und Dienstleistungen

- H23-0271-1-827b Ausstattung Krippe und Personalräume für Kindertagesstätte Sossau – Umbau und Erweiterung

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 23.11.2023 bis 29.11.2023**Geburten**

Bielmaier Fabian Korbinian
Bogen

Faktor Isabella Claudia
Straubing

Tomasić Liam
Straubing

Eheschließungen

Kick Sebastian Robert
Bogen
und
Kürzinger Sandra Maria
Bogen

Sterbefälle

Volstedt Uwe
Straubing

Bayer geb. Dietl Christa Maria Theresia
Straubing

Schellinger Wolfgang Eduard
Straubing

Steiger geb. Roßmeier Mathilde
Straubing

Schmidt Richard
Straubing